



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

13. Jahrgang	Ausgabetag: 21.12.2011	Nr. 34
---------------------	-------------------------------	---------------

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung Amtsgericht Euskirchen bzgl. Antrag der Gemeinde Weilerswist zum Grundstück Gemarkung Vernich Flur 14, Flurstück 125, Historische Anlage, Talstr. Grösse: 22 qm	2
2. Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 für einen Teilbereich des Gewerbegebiets Ottenheim (Schleidener Straße)	3
3. 2. Nachtragssatzung vom 20.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 04.02.2011	6
4. Fertigstellung der Abwasseranlagen in dem Ortsteil Bodenheim	8

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Geschäfts-Nr.:

VE-211-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Euskirchen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Weilerswist hat beantragt für das bisher nicht gebuchte Grundstück
Gemarkung Vernich Flur 14, Flurstück 125, Historische Anlage, Talstr.

Grösse: 22 qm,

das Grundbuch anzulegen und die Gemeinde Weilerswist als Eigentümerin
einzutragen.

Zur Begründung ihres Antrags hat sie vorgetragen, dass sich auf dem Flur-
stück ein Kriegerdenkmal befindet. Bei dem Denkmal soll es sich um eine
Orts- und Familiengeschichtlich bedeutende Erinnerungsstätte für die Gefal-
lenen des I. und II. Weltkriegs aus der früheren Gemeinde Vernich (heute
Weilerswist) handeln. Es soll sich um ein zeithistorisches Dokument handeln,
welches erhaltenswert aus wissenschaftlichen, besonders architektur- und
ortsgeschichtlichen Gründen, als Zeuge der politischen Geschichte gilt.

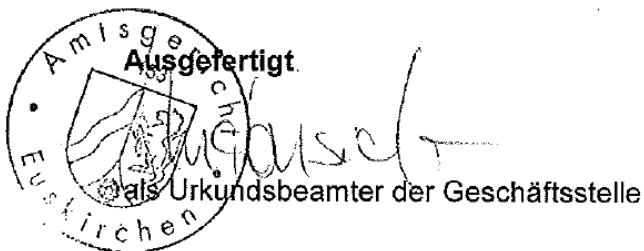
Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter inner-
halb eine **Frist von 6 Wochen**-vom Tage der Bekanntmachung an gerech-
net- beim Amtsgericht Euskirchen, Kölner Str.40-42, 53879 Euskirchen,
erhoben und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls kann ihr Recht bei der
Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt werden.

Euskirchen, 12.12.2011

Amtsgericht

Schäfer

Rechtspfleger



Öffentliche Bekanntmachung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 für einen Teilbereich des Gewerbegebiets Ottenheim (Schleidener Straße)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW S. 688) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 10.11.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich und Zweck der Planung:

Das Bebauungsplangebiet Nr. 128 befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Ottenheim im Bereich des Gewerbegebietes an der Schleidener Straße (Grundstück Gemarkung Lommersum, Flur 8, Nr. 109). Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 128 ist aus der beigelegten Übersichtskarte ersichtlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 sind an dem Standort seinerzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes sowie für ein addierbares Lagersystem, das aus mehreren Einzelhallen besteht, die über Gebäudeteile mit geringerer Gebäudehöhe miteinander verbunden sind, geschaffen worden.

Auf der Grundlage des Ursprungsplanes sind in einem 1. Bauabschnitt das Verwaltungsgebäude und der erste Hallenkomplex errichtet worden. Derzeit wird auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes der nächste Hallenkomplex errichtet. Im Rahmen der Fortschreibung der Projektentwicklung für die weiteren Bauabschnitte wurde das betriebliche Erfordernis für einen größeren Hallenkomplex festgestellt, so dass der bisherige Einschnitt in den überbaubaren Grundstücksflächen im Süden des Plangebietes im Rahmen der 2. Änderung zurückgenommen wurde. Des Weiteren ist festgestellt worden, dass die in der Ursprungsplanung für den westlich an die Hallen angrenzenden Bereich der „Kommissionierung“ festgesetzte Gebäudehöhe von 13,0 m die betrieblichen Abläufe behindert. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde daher die maximal zulässige Gebäudehöhe für die Hallen von 24,0 m auch für den Bereich der „Kommissionierung“ zugelassen.

Da die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wurde, wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 20.12.2011

Peter Schlösser
Bürgermeister

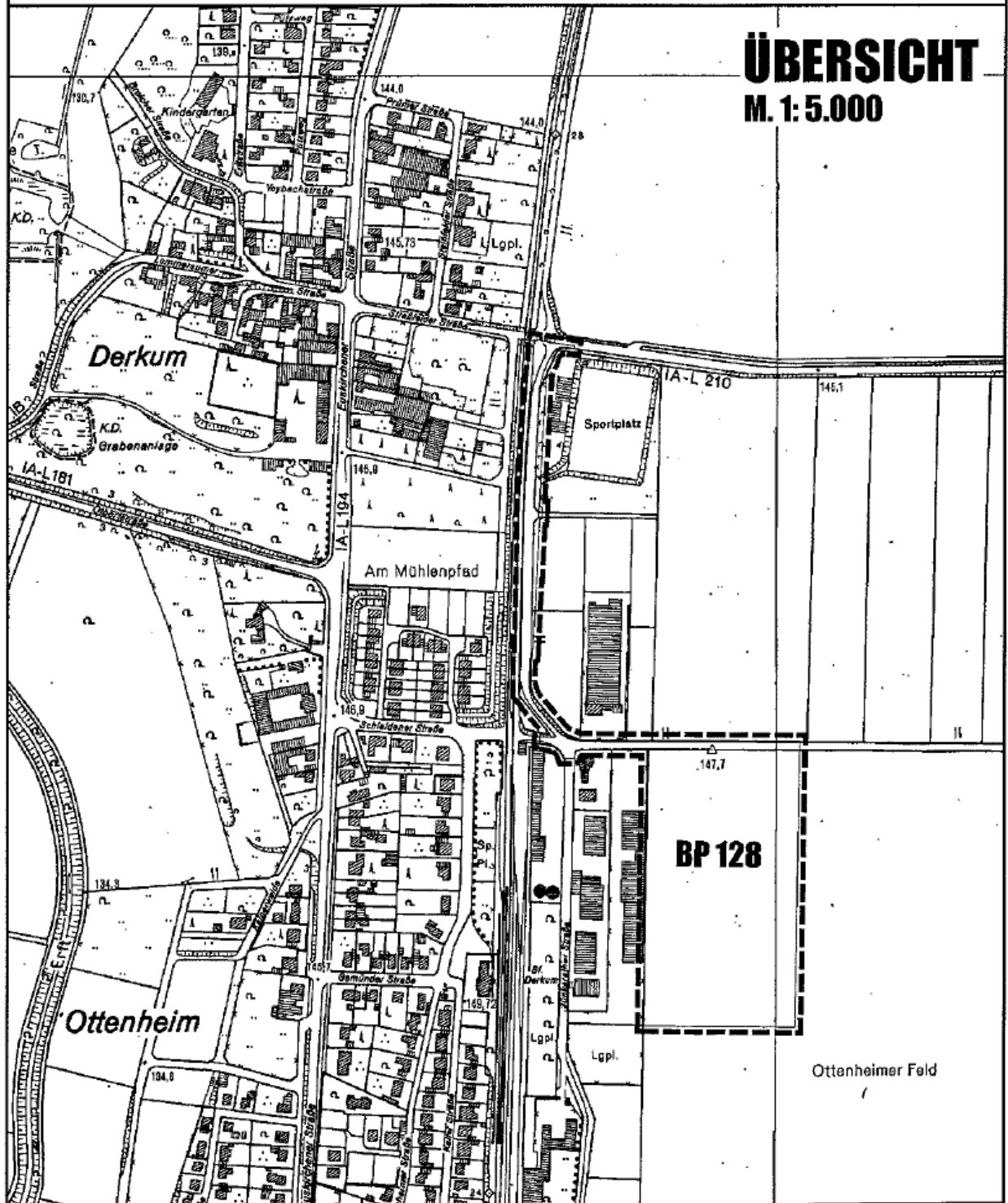
GEMEINDE WEILERSWIST

BEBAUUNGSPLAN NR.128, 2. ÄNDERUNG

"GEWERBEGEBIET OTTENHEIM"



ÜBERSICHT
M. 1: 5.000





**2. Nachtragssatzung vom 20.12.2011 zur Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist
vom 04.02.2011**

60.15

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW 2010 S. 688), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 15.12.2011 die folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 04.02.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

für das Jahr 2007	3,63 €,
für das Jahr 2008	3,90 €,
für das Jahr 2009	4,14 €,
für das Jahr 2010	3,42 €,
für das Jahr 2011	3,82 €,
für das Jahr 2012	3,46 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

für das Jahr 2007	0,76 €,
für das Jahr 2008	0,77 €,
für das Jahr 2009	0,81 €,
für das Jahr 2010	0,70 €,
für das Jahr 2011	0,80 €,
für das Jahr 2012	0,82 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 20.12.2011



Peter Schlösser
Bürgermeister

Abfall- und Abwassergebühren sowie Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Mit Beschlüssen des Rates der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2011 werden nachfolgende Regelungen getroffen:

Keine Steigerung der Abfallgebühren für das Jahr 2012, sie werden in gleicher Höhe wie in 2011 erhoben.

Die Gebühr für Schmutzwasser wird deutlich von 3,82 EUR je m³ auf **3,46 EUR je m³** Frischerwasserverbrauch gesenkt. Im Bereich der Niederschlagswassergebühr ergibt sich eine sehr geringe Steigerung von 0,80 EUR je m² auf **0,82 EUR je m²** abflusswirksamer Fläche. Falls Sie als Grundstückseigentümerin oder –eigentümer noch Differenzen zwischen der tatsächlich versiegelten Fläche und der im Gebührenbescheid festgesetzten Fläche bemerken sollten, können Sie dies gerne melden. Die Bescheide werden dann – ohne dass es einer Klageerhebung bedarf – korrigiert. Dies gilt auch noch für die Gebührenbescheide zum Niederschlagswasser für die zurückliegenden Jahre 2010 und 2011.

Der Presse sowie Funk und Fernsehen konnten Sie entnehmen, dass das Landeswassergesetz NRW im Bereich der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen (§ 61 a LWG NRW) geändert werden soll. Dies hat zurzeit noch keine Auswirkungen auf die Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer. Mit der Satzung über die Veränderung von Fristen zur Überprüfung von privaten Abwasserleitungen ergeben sich frühestens Auswirkungen im Jahr 2013. Ich gehe davon aus, dass aber bereits im Frühjahr 2012 die Neuregelungen des Landeswassergesetzes bekannt sein werden, so dass eine gegebenenfalls erforderliche Satzungsänderung den Betroffenen frühzeitig bekannt gemacht werden kann. Sollten Sie dennoch aus privaten Erwägungen Anschlussleitungen untersuchen oder erneuern lassen wollen, bitte ich Sie, sich mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Planen und Bauen in Verbindung zu setzen. Wenn sich durch die geänderte Gesetzgebung Auswirkungen ergeben, werde ich Sie selbstverständlich umgehend informieren.

Mit freundlichem Gruß



Peter Schlösser
Bürgermeister

Fertigstellung der Abwasseranlage in dem Ortsteil Bodenheim

Die öffentliche Abwasseranlage wurde in dem Ortsteil Bodenheim für die Beseitigung von Niederschlagswasser erweitert. Im Bereich der Straße „Am Bendenpütz“ (Gemarkung Lommersum, Flur 13, Flurstück 49) ist nun auch der Wegeseitengraben Teil der öffentlichen Abwasseranlage (vgl. Urteil VG Düsseldorf vom 27.07.2011 – 5 K 3214/11). Diese Erweiterung ist nun betriebsbereit und rechtlich fertiggestellt und kann ab sofort benutzt werden.

Folgende Flurstücke der Flur 13 in der Gemarkung Lommersum sind hiervon betroffen: 51, 54, 56, 58, 60, 118 und 120.

Weilerswist, 21.12.2011



Peter Schlösser
Bürgermeister

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mael -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Muggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten / "Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bäckereiverkaufswagen	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>